

Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der
Evangelische Kindertagesstätte Jonas Wal / Eichwalde

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Evangelischen Kindertagesstätte Jonas Wal werden Elternbeiträge aufgrund dieser Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) des Landes Brandenburg erhoben.
- (2) Träger der Kindertagesstätte ist der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd [VEKS], mit Sitz in 12051 Berlin, Hertastrasse 11; im Folgenden „Träger“.
- (3) Einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt.
- (4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gelten die Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung zur Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 2 Buchst. a-f nicht.

Im Übrigen finden bei der Elternbeitragsermittlung die Grundsätze der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (Kita-BBV) Anwendung.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, außer im Falle von Abs. 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Betreuen die Personensorgeberechtigten das Kind in der Weise, dass es in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell gemäß der Definition des Bundesgerichtshofs), sind beide Personensorgeberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleinig beitragspflichtig. (Bei der Berechnung des Einkommens findet § 7 Abs. 3 a Anwendung.)

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Tagesbetreuung und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (2) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte bis zu einem Monat (bei Havarie, Streik usw.) oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Von der Beitragspflicht werden Personensorgeberechtigte auf Antrag befreit, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ein Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere bei Personensorgeberechtigten oder Kindern,
 - a) die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II),
 - b) die Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten (Sozialhilfe),
 - c) die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
 - d) die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten,
 - e) die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 - f) deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nichtübersteigt (Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes),
 - g) in deren Fall der Landkreis/die kreisfreie Stadt die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags festgestellt hat oder
 - h) soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung im Sinne von § 17a Kindertagesstättengesetz - KitaG).
- (4) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung aufgrund Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-g haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:
 - a) Leistungsbescheid über den Empfang einer der unter Abs. 2 Buchst. a-e genannten Leistungen,
 - b) Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid oder eine aussage- und auswertungsfähige Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA),
 - c) Bescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags im Falle der Beitragsbefreiung nach Abs. 2 Buchst. g.
- (5) Die Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-f tritt nach Vorlage der Nachweise nach Abs. 3 ein. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 Buchst. a-f bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen haben, weist der Träger die/den Personensorgeberechtigte/n hiermit darauf hin, dass für sie/ihn die Möglichkeit besteht, nach § 90 Absatz 4 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch beim Landkreis/bei der kreisfreien Stadt einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags zu stellen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch den Träger findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 4 Erhebung des Elternbeitrages und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Elternbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50% des Elternbeitrages erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages sowie des Essengeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Festlegungsschreiben.
- (6) Die Elternbeiträge für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wirkt ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam.

§ 5 Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Das Essengeld wird in Form einer monatlichen Pauschale (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) erhoben. Diese Pauschale berechnet sich über einen Zeitraum von 12 Monaten und muss demnach vorbehaltlich einer Ausnahme nach Abs. 2 auch in dem Zeitraum der Schließungen oder während Fehlzeiten des Kindes erbracht werden.
- (2) Über die Höhe der zu zahlenden Pauschale erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Festlegungsschreiben.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Monat (ohne Einbezug der Schließzeiten), kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Maßstab für den Elternbeitrag, Einkommensbestimmung

Der Elternbeitrag bemisst sich nach

- a) dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- b) dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- c) der Zahl der unterhaltsberechtigen Kinder und
- d) dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.

§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte i.S.d. § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Summe der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Gewerbebetrieb,
- c) selbständiger Tätigkeit,
- d) nichtselbständiger Tätigkeit,
- e) Kapitalvermögen,
- f) Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte i.Sd § 22 EStG, z.B. Renten, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

(3) Dem Einkommen im Sinne des Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnnen.

- a) Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Abs.1 Nr. 1a-1d EStG sind,
- b) Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie:
Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- c) sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Waisenrenten,
- d) Leistungen nach dem BAföG mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss), Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern sind,
- e) Elterngeld nach dem BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00€ übersteigt.

(4) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung gehört das Kindergeld.

- (5) Von dem Einkommen abzusetzen sind:
- a) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten / Eltern leben,
 - b) Auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - c) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - d) Beiträge zu öffentlich oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, wie z.B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach §82 des EStG, soweit sie den Mindestbeitrag nach §86 des EStG nicht überschreiten.

§ 8 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Der oder die Beitragspflichtige(n) sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- a) Aktueller Gehaltsnachweis
- b) Einkommenssteuerbescheid
- c) Jahresverdienstbescheinigung / Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- d) Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALGII (SGBII) oder Leistungen nach dem SGB XII
- e) Bescheinigung über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- (2) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes oder Änderungen des Einkommens, die zu einer Betragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger mitzuteilen.

- (3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge ab Eintritt der Änderung nachzuzahlen. Anderseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

- (4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weisen die Elternbeitragspflichtigen nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

- (5) Bei Beitragspflichtigen, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die personensorgeberechtigen Elternteile des Kindes sind.

§ 9 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragssätze), die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.

- (2) Wird ein Kind über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte betreut, kann ein Zusatzbeitrag für jede angebrochene halbe Stunde in Höhe von 15,00 € erhoben werden.

- (3) Wenn die Beitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht fristgerecht oder unvollständig vorlegen, zahlen sie für jedes betreute Kind den jeweiligen Höchstbeitrag.

- (4) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung erhoben.

§ 10 Datenschutz

Zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKG) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Berlin, den 16.6.22

Locst
Unterschrift(en)